



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

02/2019 vom 11.09.2019

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Die Forst LIPA GmbH & Co KG beabsichtigt eine Teilfläche des Flurstücks 342 der Gemarkung Lohsa, Flur 2 aufzuforsten.

Die beantragte Gesamtfläche beträgt 3,0250 ha. Am 02.07.2019 wurde der Antrag auf Erstaufforstung nach § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) gestellt. Das Landratsamt Bautzen ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Für die beabsichtigten Erstaufforstungen mit einer Gesamtgröße von 3,0250 ha Wald war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 3 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung i.V.m. § 11 UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortsgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Schutzgebiete sind von der Erstaufforstung nicht betroffen.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Integrierte ländliche Entwicklung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zugänglich.

Bautzen, den 26.08.2019

Birgit Weber
Beigeordnete

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntgabe zum Flurstück 32/2, Flur 2, Gemarkung Maukendorf
(ehemaliger Eigentümer Herr Bernd Scherno, Landertweg 16 in 32758
Detmold)

Das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als besondere Polizeibehörde gemäß § 41 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen beabsichtigt auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1, 26 und 29 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen auf dem Flurstück 32/2, Flur 2, Gemarkung Maukendorf, eine polizeiliche Maßnahme durchzuführen. Diese ist erforderlich, um die pflegliche Bewirtschaftung des Waldes nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen – der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch tierische Forstschädlinge vorzubeugen – zu sichern.

Der Eigentümer des Grundstücks ist dem Landratsamt Bautzen nicht bekannt. Der Eigentümer beziehungsweise Erben des Flurstückes 32/2, Flur 2, Gemarkung Maukendorf, wollen sich unverzüglich beim

Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt
Macherstraße 55
01917 Kamenz

auch telefonisch unter 03591 5251 68000 beziehungsweise
per E-Mail unter umwelt-forst@lra-bautzen.de melden.

Christian Starke
Amtsleiter

Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Der Jahresabschluss der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zum Stichtag 31. Dezember 2018 wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 3. September 2019 bekannt gegeben.